

Stefan König

auseinander- setzung mit der macht

**Das Scheitern, nicht der glänzende Erfolg,
bestimmt den Alltag der Strafverteidigung.
Dennoch lohnt der Versuch einer engagierten
Verteidigung.**

Die Redaktion des FREISPRUCH hat mir Fragen gestellt:

Warum wird man Strafverteidiger*in? Was ist engagierte Strafverteidigung und welche Bedeutung hat sie für die Gesellschaft? Hat Strafverteidigung einen ›Auftrag‹, der über das jeweilige Mandat hinausgeht? Wie hat sich Strafverteidigung (bspw. gegenüber den späten Siebziger Jahren) verändert? Sollte Strafverteidigung ›politisch‹ sein?

Das ist der Versuch meiner Antwort:

Zum »veränderten Selbstverständnis der Strafverteidigung« habe ich mich vor Jahren geäußert. Wen das interessiert, der mag es nachlesen. Mein Vortrag ist abgedruckt im STRAFVERTEIDIGER.¹ Ich schicke das voraus, um gleich klarzustellen: Darum soll es jetzt nicht gehen. Ich will mich nicht wiederholen. Ganz vermeiden kann ich es aber nicht.

¹ König, StV 2010, 410 ff.

1. Warum wird man Strafverteidiger*in?

Ich kann das eigentlich nur für mich selbst beantworten. Ansonsten etwas mutmaßen. Den Königsweg gab es dafür nur für mich. Es hatte politische Gründe. In den 70er Jahren hatte ich in einer Obdachlosensiedlung in meiner Heimatstadt gearbeitet (als Zivildienstleistender). Ich las Herbert Marcuse, u.a. den »Versuch über die Befreiung«. Die damals viel diskutierte »Randgruppenstrategie« beschäftigte mich, die das revolutionäre Subjekt in den Menschen suchte, die nichts, aber auch gar nichts mehr zu verlieren hatten. In meiner Arbeit habe ich schnell bemerkt, dass diese revolutionären Subjekte sich für meine politischen Ideen wenig interessierten. Sie waren mehr damit beschäftigt, ihr tägliches (Über)leben zu bewältigen und dabei trotz allem möglichst viel Spaß zu haben. Ich meinte, dass es eher notwendig sei, ihnen die Grundlagen eines selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens zu schaffen oder zu erhalten. Dazu gehörte (neben Wohnung und

Arbeit) die Freiheit von den Drangsalierungen durch Polizei und Justiz, mit denen sie ständig im Clinch lagen. Das hat mich zur Strafverteidigung gebracht.

Natürlich war das alles ziemlich studentisch hölzern. Und es lag darunter noch ein anderes, wesentlich wirkmächtigeres Motiv: Das war die Suche nach der Auseinandersetzung mit einer mächtigen Autorität, dem Staat und seiner repressiven Strafjustiz. Dafür gibt es Ursachen in meiner Biographie, die hier nicht interessieren müssen. Ich bin überzeugt, dass dieses Motiv viele, wahrscheinlich die meisten Strafverteidiger*innen antreibt, jedenfalls in Deutschland.

Es gibt noch andere Gründe. Fürsorgliche Motive z.B., die Identifikation mit den Schwächeren, können eine Rolle spielen. Sie führen vielleicht besonders ins Jugendstrafrecht. Aber auch erwachsene Angeklagte sind gegenüber der Strafjustiz die Schwächeren, nicht nur die Underdogs unter ihnen. Aber die ganz besonders.

* Bild: Gerechtigkeit und göttliche Vergeltung verfolgen das Verbrechen.

Das Bild von Pierre Paul Prud'hon wurde als Dekoration für das Strafgericht im Palais de Justice in Paris in Auftrag gegeben und 1808 auf dem Pariser Salon vorgestellt. Es war zugleich Gegenstand von Spott und wurde in unzähligen Karikaturen aufgegriffen. Das - angeblich dem römischen Kaiser Caracalla nachempfundene - Gesicht des Verbrechens wurde dabei häufig durch das Konterfei Napoleon I ersetzt.

Foto/Reproduktion: Art Heritage / Alamy Stock Foto



Das voyeuristische Interesse, in die »Abgründe des Menschen« hinabzuschauen oder über »das Böse« im Menschen Erkenntnisse zu gewinnen, womöglich um die Eindrücke schriftstellerisch auszubeuten, sollte kein Grund sein, Strafverteidiger*in zu werden. Da kommen bloß schlechte Strafverteidiger*innen und mittelmäßige Belletristik bei raus.

So kann man zur Strafverteidigung gelangen. Wie (und wann) aber wird sie mit Engagement betrieben? Wann verdient sie dieses Gütesiegel? Das führt zur nächsten Frage:

2. Was ist engagierte Strafverteidigung?

Was ist überhaupt »engagierte Strafverteidigung«? Inzwischen versucht ein breites Angebot mehr oder weniger preiswerter

Fortbildungsveranstaltungen in ganztägigen Seminaren hierauf Antworten zu finden. Mir kann das nicht in wenigen Sätzen gelingen. Ein paar will ich dennoch versuchen.

Zunächst: Was setzt sie voraus?

Es fallen mir zuerst altdeutsche Tugenden ein: Fleiß. Ausdauer bis hin zur Zähigkeit. Wahrhaftigkeit. Einsatz, gelegentlich bis an die Grenze der Selbstaufgabe. Ohne gründliches Studium der Verfahrensakten, ohne Durchdringung der einschlägigen – materiellen und formellen – Rechtsfragen ist keine engagierte Verteidigung möglich. Das ist selbstverständlich. Ausdauer ist meistens notwendig, denn Erfolge stellen sich – wenn überhaupt – gerade in den Fällen, in denen Engagement Not tut, erst nach vielen Rückschlägen ein. Wahrhaftigkeit ist eine Tugend, die bei Strafverteidiger*innen nicht ohne weite-

res erwartet wird. Gerne werden sie in die Nähe ihrer Mandanten gerückt, für die das Wort »Unschuldsvermutung« auf der vierten Silbe betont wird. Umso wichtiger ist es, dass die Stimme der Verteidigung ein Gewicht hat, das sie aus Integrität gewinnt. Das gilt auch gegenüber den Mandant*innen.

Dann noch eine eher neudeutsche Tugend: Frustrationstoleranz. Die muss ausgeprägt sein. Denn das Scheitern, nicht der glänzende Erfolg, bestimmt den Alltag der Strafverteidiger*innen. Die Verteidigungen, in die ich die meiste Arbeit, das intensivste Engagement, die größte Leidenschaft investiert habe, sind meistens gescheitert. Freisprüche, die ich errungen habe, sind mir dagegen häufig zugefallen, ohne dass ich viel dafür tun musste. Da hätte auch ein/e andere/r sitzen können. Manchmal auch ein Besenstiel.

Natürlich gibt es auch die Fälle, deren erfolgreichen Ausgang ich meinem hartnäckigen Engagement auf die Fahnen schreibe. Bei selbstkritischer Betrachtung ist das der geringere Teil.

Es gibt Kolleg*innen, die mit strahlendem Selbstbewusstsein ihren Reichtum an Erfolgen vor sich hertragen. Das ist nur möglich, wenn die Latte des Erreichbaren niedrig gehängt wird und alle Fälle, in denen sie gerade mal nicht gerissen wurde, als persönliche Triumphe ausgegeben werden. Wer solche Fähigkeit zum Selbst- (und Fremd-) Betrug nicht besitzt und trotzdem nach vielen Nackenschlägen – auch von Seiten der Mandantschaft – weitermacht, hat die richtige Persönlichkeitsausstattung für engagierte Strafverteidigung.

Der Gerichtssaal ist kein Ort, an dem sich gutes Benehmen bewährt.

Und schließlich: Einsatz, also Engagement im engeren Sinne, das gelegentlich bis an die Grenze der Selbstaufgabe geht. Aber Vorsicht: Es muss gelernt werden, diese Grenzen nicht allzu oft zu touchieren und mit den eigenen Kräften hauszuhalten. Es ist kein Zufall, dass Alkoholprobleme unter Strafverteidiger*innen verbreitet sind.

Einsatz bedeutet auch: Die Mandanten (oder diejenigen, denen der Verteidiger beigeordnet ist; das sind ja keine Mandanten) auszuhalten, sie anzuhören und sich ihrer anzunehmen. Die Grenzziehung ist nicht immer einfach, Distanz zu wahren wichtig. Der Verteidiger darf nicht zur Handpuppe oder zum Dienstboten des Beschuldigten werden. Die Leitlinien der Verteidigung bestimmen die Verteidiger*innen. Ansinnen, auf die Aussagen von Zeugen Einfluss zu nehmen, Kassiber aus der Haftanstalt hinaus oder in sie hineinzuschmuggeln, Telefonkarten oder (andere) Stimmungsaufheller zu beschaffen, sind tabu. Jenseits dieser Sumpfgebiete aber ist es Sache der Verteidigung, dem Standpunkt der Beschuldigten Gehör zu verschaffen. Die Schere im Kopf darf nicht zu früh angesetzt werden. Das bedeutet: Auch Verteidigungsargumente, die auf den ersten Blick kühn, fernliegend vielleicht erscheinen, sollten erwogen, ernsthaft in Betracht gezogen und, wenn nicht alles gegen sie spricht, vorgetragen werden.

Das muss nicht mit großem Getöse geschehen. Engagierte Strafverteidigung bedeutet nicht, mit großem Lärm in Schriftsätzen oder Hauptverhandlungen wutentbrannt dahergetobt zu kommen. Engagement von Verteidigung lässt sich weder in Dezibel des Vortrages noch am Umfang oder polemischem Schneid der Schriftsätze messen. Auch (und gerade) das leise, punktgenaue, aber hartnäckige, unerbittliche Vorgehen kann engagierte Verteidigung ausmachen.

3. Stilfragen

Der Gerichtssaal ist – jedenfalls im Strafverfahren – kein Ort, an dem sich gutes Benehmen bewährt. Verteidiger*innen müssen hier gelegentlich vergessen, was sie an Regeln guten Umgangs erlernt haben und von anderen erwarten. Das Lügengebäude des Zeugen lässt sich nicht zerstören, wenn die Verteidigung mit ihrer Befragung höflich abwartet, bis sie – als letzte – dran ist. Da muss auch mal dazwischengeredet oder -gerufen werden, wenn der Zeuge sich eines plötzlichen Angriffs von der Seite nicht versieht. Da muss mit Beanstandungen das Befragungskonzept des Gerichts verwirrt werden, das die belastende Aussage wohlbehalten ans Ufer der vorgefassten Überzeugung bringen will. Da darf man andere auch mal nicht ausreden, sich selber aber um keinen Preis unterbrechen lassen.

Solches Benehmen fällt – jedenfalls mir – nicht leicht. Trotzdem habe ich es mir zu gelegentlichem Gebrauch antrainieren müssen. Von dieser Kompetenz darf aber nicht bis zur Selbstverleugnung Gebrauch gemacht werden. Denn die Witterung des Gerichts spürt die bloße Attitüde, die dann nur noch als grobe Farce ankommt. Das Unerhörte, das die Verteidigung zu Gehör bringen soll, darf nicht zum hohlen Auftritt degenerieren. Leider passiert das nicht so selten. Dann wendet sich das Gebaren gegen den Akteur und die Verteidigung degeneriert zur Groteske.

4. Welche Bedeutung hat Strafverteidigung für die Gesellschaft?

Der rechtsstaatliche Strafprozess kann sich als Gewährleistung gerechter Entscheidungen nur dann entfalten, wenn man ihn als ein Ganzes sieht und auch als solches lebt. Das heißt, *alle* beteiligten professionellen Protagonisten: Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Gericht, auch die Nebenklage müssen ihre Rollen ausfüllen. Das gilt nicht erst für die Hauptverhandlung. Schon in früheren Verfahrensabschnitten muss Verteidigung präsent sein. Wir sind uns heute mehr als in früheren Zeiten der Bedeutung des Ermittlungsverfahrens, der Auswirkungen von Inertia- und Perseveranzeffekt und kognitiver Dissonanzen auf das Urteil bewusst.

Kommt es aber zur Hauptverhandlung (das ist im Verhältnis zu allen eingeleiteten Verfahren heute viel seltener der Fall als noch vor zwanzig Jahren), darf der Gerichtssaal nicht zum Wohnzimmer des Vorsitzenden Richters werden. Diese Überzeugung ist nicht Ausdruck von »Konfliktverteidigung«, von Streithanselei gar. Ein gutes Urteil wird nur gefunden, wenn die Argumente pro und contra den Angeklagten mit gleichem Nachdruck zu Gehör gebracht wurden und dadurch in die Entscheidung einfließen. Ein souveränes Gericht wird das akzeptieren. Es erwartet es sogar.

Wenn die Beweisaufnahme dagegen zur Übersetzung aktenbasierter Voreingenommenheit in ein szenisches Spiel degeneriert, hat der Prozess seine Aufgabe verfehlt. Engagierte Verteidigung, die hiergegen opponiert, wird häufig als störend empfunden. In der Rolle des oder der Lästigen lebt es sich nicht angenehm. Erst recht nicht, wenn das Gericht keinen Hehl daraus macht, dass es die Verteidigung so empfindet. Besonders unkomfortabel wird die Rolle, wenn den Verteidiger*innen auch noch der Wind der Öffentlichkeit ins Gesicht bläst, weil Angeklagte als »Kinderschänder«, als »Vergewaltiger«, Mörder*innen oder geldgierige Wirtschaftsverbrecher*innen diffamiert werden, deren verdiente Verurteilung die Verteidigung verzögert oder gar vereitelt. Gerade hier zeigt sich die gesellschaftliche Bedeutung engagierter Verteidigung: Die fragile Balance des Rechtsstaats zu wahren, die Menschenwürde auch derer einzufordern, die sie nach gemeinem Konsens verwirkt haben, und geschehe das auch um den Preis, am Ende als geprügelte Verlierer*innen aus dem Forum zu

schleichen. Letztlich aber verschafft Verteidigung sich hierdurch den Respekt des Publikums.

5. Entwicklungen? Veränderungen?

Das alles ist nicht immer so gewesen, auch nicht in jüngerer Zeit. Nach den dunklen Zeiten des Nationalsozialismus brauchte es bis in die Siebziger Jahre, bis Strafverteidigung wieder zu der Blüte zurückfand, in der sie in der Weimarer Zeit gestanden hatte, aus der sie nun ihre Vorbilder bezog. Der »neue Strafverteidigertypus«, wie ihn Hanack² genannt hat, betrat nun die Bühne der Gerichtssäle, eine Figur, umgeben von kämpferischen aber auch kundigen (besonders im Strafverfahrensrecht) Konnotationen, voller Skepsis gegenüber der Strafjustiz, deren traditionelle Ziele sie nicht als ihre begriff. Dieser Verteidigertyp hat sein Profil besonders in den großen politischen Prozessen der siebziger und achtziger Jahre geschärft – gegen mutmaßliche Mitglieder der RAF in Stuttgart Stammheim und gegen solche der Bewegung 2. Juni in Berlin. Er verbreitete sich aber zur gleichen Zeit in alle Bereiche der Strafjustiz. Ich habe diesen »neuen Strafverteidigertypus« mal als »alten neuen« bezeichnet, an dessen Stelle inzwischen der »neue neue« getreten ist, der gelegentlich auch als eine Art Gegenmodell des alten betrachtet wird. Geschmeidiger, weniger expressiv und konfliktfreudig, erscheint er geprägt vom Streben nach Kommunikation und Konsens. Dieses Bild ist auch das Resultat von Veränderungen im Strafverfahren. Die Verteidigung im Ermittlungsverfahren hat aus den bereits erwähnten Gründen an Bedeutung gewonnen. Hier fehlt die große Bühne der Schwurgerichtssäle, der dröhnende Bariton der Verteidigung schnurrt zusammen zu papierernen Anregungen und Beschwerden. Er wird heruntergedimmt auf die Tonlage von Telefonaten. Auch das Verständigungswesen und die häufiger anzutreffende Bereitschaft der Gerichte zu Transparenz haben – nicht unbedingt zum Schaden der Beschuldigten – zu einer Versachlichung der Prozesse geführt. Das kann aber nur funktionieren, solange die streitige Option der Verteidigung eine reale Alternative bleibt. Dieses Wissen ist im Bewusstsein vieler Verteidiger*innen präsent. Es sollte es jedenfalls sein.

Veränderungen ergeben sich aber auch durch Entwicklungen an den Rändern. So

ist in den letzten Jahren mit dem Unternehmensverteidiger eine janusköpfige Gestalt in die Reihen der Verteidigung eingetreten. Diese Figur, die ihr Handeln nicht an den Interessen des einzelnen Mandantenmenschen orientiert, sondern an denjenigen juristischer Personen, trägt noch Teile des Erbguts ihrer klassischen Vorgänger, der Individualverteidiger, in sich. Denn auch ihr geht es um die Abwehr staatlicher Angriffe auf das vertretene Unternehmen. Derzeit noch mit den Instrumenten des Ordnungswidrigkeitenrechts, demnächst wohl mit denen des Verbandssanktionenrechts. Der Unternehmensverteidiger ist allerdings in seinem Bemühen, Vorwürfe strafbaren Handelns von der Führungsetage der Mandantschaft abzuwenden (wg. § 30 Abs.1 OWiG), der Fachanwalt fürs Bauernopfer, strukturell prädestiniert zur Fremdbelastung. Schließlich gibt es für ihn (auch für nur hierauf spezialisierte Anwaltsfirmen) das Betätigungsfeld der »internal investigations« und – damit eng verschwistert – der »compliance«. Auf diese gelegentlich einträglichen Beschäftigungen haben sich einige Strafverteidiger*innen spezialisiert oder bieten sie neben ihrer Betätigung in der Individualverteidigung an. Mit Strafverteidigung haben diese hilfsstaatsanwaltlichen Aktivitäten nichts zu tun. Das gilt erst recht für den sog. Opferanwalt, der (oder die) allerdings auch nicht den Anspruch erhebt, als solche/r Strafverteidigung zu betreiben. Es gibt viele Strafverteidiger*innen, die sich auch mehr oder weniger häufig als Nebenkläger*innen betätigen. Einer von denen bin ich. Inzwischen entwickelt sich auch auf dieser Seite ein »neuer Nebenklägertypus«, dessen Auftreten sich von dem seines Pendants auf der anderen Seite des Forums kaum unterscheidet. Dieses Phänomen wäre auch mal ein Heft des FREISPRUCH wert.

Der (alte) neue Strafverteidigertyp wurde von der Welle außerparlamentarischer Oppositionsbewegungen in die Gerichtssäle gespült. Der (neue) neue ist das Kind einer seit den 80er Jahren entstandenen Konsensgesellschaft, die das politische Klima des Landes – wenn auch in letzter Zeit bröckelnd – bis heute dominiert.

Das bringt mich zu der letzten Frage

6. Sollte Strafverteidigung »politisch« sein?

Ich habe ja schon gesagt, dass Strafverteidigung eine gesellschaftliche und auch staatliche Aufgabe und Funktion hat. Ansonsten geht es bei Strafverteidigung nach ihrem eigentlichen (klassischen) Verständnis immer um einen einzelnen Menschen. Dessen Schicksal mag politische Gründe haben, seine causa mag in einen politischen Zusammenhang eingebettet sein. Er kann seine Sache auch zu einer die gesamte Gesellschaft betreffenden machen und dazu politische Unterstützung erhalten oder einwerben. Dennoch darf sich die Verteidigung niemals einer politischen Mission unterordnen. Sie muss die Grenzen beachten, die ihr die Gesetze vorgeben, nicht diejenigen, die ihr andere Auftraggeber – reale wie ideelle – vorschreiben wollen.

Im Übrigen verstehe ich unter »politischer« Strafverteidigung diejenige, die in Strafverfahren und in der Öffentlichkeit den Bereich des Erlaubten zu vergrößern sucht, indem sie für die Straffreiheit dessen eintritt, was heute noch als verboten gilt: z.B. des Besitzes von Cannabis. Oder der Information von Ärzt*innen über die Art und Weise von ihnen durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche. Oder von pointierter Kritik und Satire, die Mächtige angreift. Das ist eine wichtige und notwendige Aufgabe von Strafverteidigung. Ansonsten ist der Begriff der »politischen Verteidigung« schillernd und diffus, ebenso wie der vom »politischen Prozess«.

Eine Frage des Einzelfalls.

Prof. Dr. Stefan König ist Strafverteidiger in Berlin und Mitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger und war von 2003 bis 2006 deren Vorsitzender. Von 2006 bis 2016 war er Vorsitzender des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins.